

Aktenzeichen: 4 AZR 1138/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 22. September 1982
- 4 AZR 1138/79 -

I. Arbeitsgericht Freiburg Urteil vom 15. April 1977
- 4 Ca 587/76 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. Juni 1979
Baden-Württemberg (Freiburg) - 8 Sa 14/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung (VIA) - Ergänzungsurteil

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. III Fall-
gruppe 1 b; ZPO §§ 144, 313, 321, 402 (Vertre-
ter der Interessen des Ausgleichsfonds - VIA - in
Baden-Württemberg)

Leitsätze:

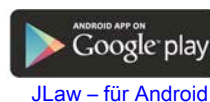
K e i n e

Hinweise des Senats:

Arbeitsvorgänge eines Vertreters der Interessen des Ausgleichs-
fonds (VIA) - Erfordernisse der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 b -
Rechtskraft eines Ergänzungsurteils (§ 321 ZPO)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 Sa 14/78 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
22. September 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. Juni 1979 - 8 Sa 14/78 - aufgehoben.

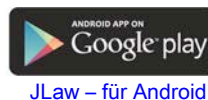
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



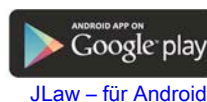
Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger trat am 1. Juli 1960 beim Finanzamt O als Verwaltungsangestellter in die Dienste des beklagten Landes. Mit Urkunde vom 12. Oktober 1960 wurde er zum Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) bestellt. Seit dem 27. Juni 1973 übt der Kläger diese Tätigkeit bei den Ausschüssen der im Bezirk der Oberfinanzdirektion F gelegenen Ausgleichsämtler aus. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Im einzelnen bestimmt sich die Tätigkeit des Klägers nach den §§ 305 ff. LAG sowie der Geschäftsordnung für die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds in der Fassung vom 23. Juli 1962 (MB1. S. 398). Demgemäß hat der Kläger darüber zu wachen, daß über die Mittel des Ausgleichsfonds nach Maßgabe des Gesetzes verfügt wird. Seine Überwachungsfunktion erstreckt sich auf die Entscheidungen der Sachbearbeiter der Ausgleichsverwaltung. Bei sachlicher, formeller oder rechnerischer Unrichtigkeit legt der Kläger Beschwerde ein. Hilft der Sachbearbeiter der Beschwerde nicht ab, werden die Vorgänge dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

Folgende Aufgaben obliegen dem Kläger:

1. Schadensfeststellung außer Hausratsverlust. Darunter fällt die Feststellung von Vermögensverlusten durch Vertreibungsmaßnahmen gegen Ost- und Westvertriebene und durch Kriegsschäden an land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Betriebs- und Grundvermögen, Gegenständen der Berufsausübung und wissenschaftlichen Forschung, Reichsmark-Spareinlagen, privat-



- rechtlichen geldwerten Ansprüchen (z.B. Hypotheken, Privat- und Werkspensionen, Lebensversicherungen, Ansprüche aus in Wertpapieren verbrieften Forderungen, u.a. Anteile aus Kapitalgesellschaften wie Aktien usw.),
2. Zuerkennung der Hauptentschädigung, wobei das Vermögen am Währungsstichtag zu berechnen ist,
 3. Erfüllung der Hauptentschädigung z.B. durch Barerfüllung, Verrechnung mit Kriegsschadenrente. Hierher gehört auch die Mindesterfüllung für die Empfänger von Kriegsschadenrente,
 4. Feststellung von Hausratsverlusten und Zuerkennung der Hausratsentschädigung für Vertriebene, Spätaussiedler, Kriegssach- und Ostgeschädigte, Sowjetzonenflüchtlinge und ehemalige Kriegsgefangene,
 5. Feststellung und Berechnung der Kriegsschadenrente und
 6. Gewährung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe, Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine Tätigkeit habe sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a heraus. Er habe sich auch mehr als vier Jahre in Tätigkeiten der VergGr. IV a BAT Fallgruppen 1a bzw. 1 bewährt. In den vergangenen Jahren sei seine Tätigkeit zunehmend schwieriger geworden. Das gelte insbesondere für den Bereich der Schadensfeststellung, treffe aber auch für die Darlehensumwandlung zu. Um die Einlegung von Rechtsmitteln zu vermeiden, schalte er sich regelmäßig schon vor der Bescheiderteilung in die Verfah-



ren ein und nehme mit den Sachbearbeitern Verbindung auf. In anderen Ämtern des beklagten Landes und in anderen Bundesländern erhielten Angestellte mit seinen Aufgaben ebenfalls Vergütung nach VergGr. III BAT. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, allenfalls zu 33 - 40 v.H. seiner Aufgaben hebe sich der Kläger aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a heraus, so daß er tarifgerecht nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1b vergütet werde. Der Umfang seiner Tätigkeit habe sich verringert. Damit habe sich zugleich auch der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben vermindert. Der Kläger habe auch die von ihm zu erbringenden Arbeitsvorgänge nicht im einzelnen dargelegt. Auf die Vergütung anderer Bediensteter könne er sich nicht berufen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 8.767,08 DM festgesetzt. Gegen das arbeitsgerichtliche Urteil hat das beklagte Land Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Mit seiner Anschlußberufung hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. seit jeweiliger Fälligkeit zu verzinsen. Mit Urteil vom 6. Juni 1979 - 8 Sa 14/78 - hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Auf Antrag des Klägers hat das Landesarbeitsgericht weiterhin durch Ergänzungsurteil vom 7. November 1979, nachdem in der Hauptsache vom beklagten Land bereits Revision eingelegt worden war, nach dem Antrag der Anschlußberufung erkannt.



Mit der Revision, die nur das Urteil vom 6. Juni 1979 - 8 Sa 14/78 - betrifft, verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 6. Juni 1979 - 8 Sa 14/78 - und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Berufung des beklagten Landes nicht zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung des Senats erstreckt sich jedoch nicht auf das Ergänzungsurteil des Landesarbeitsgerichts vom 7. November 1979. Da dagegen keine Revision eingelegt worden ist, ist dieses Ergänzungsurteil nach § 321 ZPO in Rechtskraft erwachsen, die der Senat von Amts wegen zu berücksichtigen hat. Dabei geht der Senat mit dem Bundesgerichtshof und der allgemeinen Meinung im zivilprozessualen Schrifttum davon aus, daß auch ein Ergänzungsurteil nach § 321 ZPO wie jedes Teilurteil ein selbständiges Urteil ist, das unabhängig vom Haupturteil den jeweils in Betracht kommenden Rechtsmitteln unterliegt, deren Zulässigkeit sich demgemäß nur nach dem Inhalt des Ergänzungsurteils richtet (vgl. Urteil des BGH vom 27. November 1979 - IV ZR 40/78 -, NJW 1980, 840; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 321 Anm. 4; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 321 Anm. IV und Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 321 Anm. 3). Da das Ergänzungsurteil nach der Einführung des ArbGG 1979 am 7. November 1979 erlassen worden



ist, wäre aus den dargelegten Gründen die Revision dagegen nur dann verfahrensrechtlich möglich, wenn sie vom Landesarbeitsgericht zugelassen worden wäre (vgl. § 72 Abs. 1 ArbGG 1979). Dies ist jedoch nicht geschehen.

Aufgrund beiderseitiger Tarifbindung gilt der BAT zwischen den Parteien unmittelbar und zwingend gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, kommt schon nach seinem eigenen Prozeßvorbringen für den Kläger innerhalb der VergGr. III BAT nur die Fallgruppe 1b in Betracht, wonach zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1a heraushebt, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1a.

Damit geht das Landesarbeitsgericht zugleich richtig davon aus, daß für Angestellte mit den speziellen Aufgaben eines Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) in Ermangelung spezieller tariflicher Tätigkeitsmerkmale diejenigen der jeweiligen Fallgruppen 1 für den allgemeinen Verwaltungsdienst heranzuziehen sind (vgl. BAG 32, 126, 132 = AP Nr. 29 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch das den vorliegenden beklagten Arbeitgeber betreffende nicht veröffentlichte Urteil vom 27. Mai 1981 - 4 AZR 1082/78 -). In seinen weiteren Ausführungen nimmt das Landesarbeitsgericht jedoch, wie die Revision zutreffend bemerkt, rechtsfehlerhaft an, es reiche zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1b aus, wenn die Tätigkeit des Klägers unter Berücksichtigung der Überleitungsbestimmungen schon nach



dem vor dem 1. Januar 1975 geltenden Tarifrecht der §§ 22, 23 BAT a.F. den Merkmalen der in Bezug genommenen VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a.F. entsprochen hätte. Daher prüft das Landesarbeitsgericht auch nicht die Arbeitsvorgänge des Klägers nach den §§ 22, 23 BAT n.F.

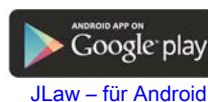
Schon im Hinblick auf diese fehlerhaften Ausführungen des Landesarbeitsgerichts bedarf es der Aufhebung und Zurückverweisung. Das Landesarbeitsgericht übersieht nämlich, daß die Fallgruppe 1b der VergGr. III BAT erst durch den am 1. Dezember 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. Juni 1975 eingeführt worden ist, wonach zunächst zu überprüfen war, ob am 1. Dezember 1975 die Tätigkeit des Klägers sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1a herausgehoben und damit materiell den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a entsprochen hat. Nur wenn das zutrifft und außerdem noch das weitere Merkmal der vierjährigen Bewährung in der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a erfüllt ist, steht dem Kläger die eingeklagte Vergütung zu.

Damit kommt es auf die vom Landesarbeitsgericht nicht überprüfte Frage an, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1b bzw. der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist von dem von der Rechtsprechung des Senats entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, worunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit



eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). In der von den Parteien herangezogenen, ebenfalls den vorliegend beklagten öffentlichen Arbeitgeber betreffenden Sache des Aktenzeichens 4 AZR 1082/78 (Urteil des Senats vom 27. Mai 1981) bedurfte es dieser Überprüfung nur deswegen nicht, weil es bereits an dem Bewährungserfordernis fehlte. Damit sind beide Fälle nicht gleich gelagert.

Zwar hätte der Senat die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst zu bestimmen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dazu fehlt es jedoch an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen. Es ist rechtlich nicht auszuschließen, daß die gesamte Tätigkeit des Klägers aufgrund der konkreten Aufgabenzuweisung durch gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, die Geschäftsordnung und den inneren Zusammenhang der gesamten Tätigkeit des Klägers als nur ein Arbeitsvorgang anzusehen ist (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, zur Veröffentlichung bestimmt, 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAG 29, 364, 373 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Andererseits sind jedoch weder aufgrund der Feststellungen der Instanzgerichte noch nach dem beiderseitigen Parteivorbringen das bzw. die Ergebnisse der Tätigkeit des Klägers ersichtlich. Auch zur Verwaltungsübung und den Zusammenhangstätigkeiten fehlt es an jeglichem Anhaltspunkt. Schließlich kann auch nicht beurteilt werden, ob und inwieweit einzelne Aufgaben des Klägers tatsächlich abtrennbar und rechtlich selbständig bewertbar sind. Daher wird das Landesarbeitsgericht nunmehr die Ar-



beitsvorgänge des Klägers nach den aufgezeigten Grundsätzen, ggf. nach weiterer Tatsachenaufklärung, festzustellen und alsdann zu beurteilen haben, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1b entsprechen.

Bei der Beurteilung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale kann - abgesehen von den noch festzulegenden Arbeitsvorgängen - weithin auf das zurückgegriffen werden, was hierzu das Landesarbeitsgericht bereits in dem angefochtenen Urteil ausgeführt hat. Da die Klageforderung ausschließlich den Zeitraum ab 1. Dezember 1975 betrifft, sind die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. IV a Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1a heraushebt,

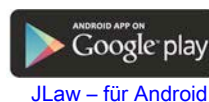
nach VergGr. IV b Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist und

nach VergGr. V b Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Zwar hat stattdessen das Landesarbeitsgericht nur die bis zum 30. November 1975 geltenden Tätigkeitsmerkmale der früheren Vergütungsordnung herangezogen. Dies ist jedoch deswegen unschädlich, weil die früheren Fallgruppen 1 der VergGruppen IV a, IV b und V b BAT für den allgemeinen Verwaltungsdienst ohne inhaltliche Änderung den nunmehrigen Fallgruppen 1a entsprechen. Das Landesarbeitsgericht hat richtig erkannt, daß die herangezogenen tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen. Demgemäß hat es zunächst die Erfüllung der Merkmale der ersten Fallgruppe der VergGr. V b BAT und danach jeweils die weiteren tariflichen Qualifizierungen überprüft (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Weiter hat das Landesarbeitsgericht Bedacht darauf genommen, daß die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1a mit gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen gegenüber den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der niedrigeren Vergütungsgruppen eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach fordern (vgl. das Urteil des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen) und daß eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a ihren Grund im Behördenapparat, den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter und sonstigen vergleichbaren Konsequenzen haben kann (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Im Rahmen einer insoweit zulässigen pauschalen Überprüfung kommt das Landesarbeitsgericht unter Beibehaltung der zutreffenden Rechtsbegriffe ohne Verstoß gegen die Denkgesetze



oder allgemeine Erfahrungssätze und unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Tatumstände zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGruppen V b und IV b BAT jeweils Fallgruppe 1a entspricht. Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Darüber hinaus fordern die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a, die in der VergGr. III BAT Fallgruppe 1b wiederholt werden, eine weitere zweifache Heraushebung, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung" des Aufgabengebietes, wobei jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert wird (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Bei der Schwierigkeit der Tätigkeit stellt das Landesarbeitsgericht zu hohe Anforderungen, wenn es in Abweichung von den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen und der Senatsrechtsprechung "fachlich herausragende Anforderungen" verlangt. Zu Lasten des Klägers zweifelt das Landesarbeitsgericht weiter in Abweichung von der Senatsrechtsprechung an, daß sich die Schwierigkeit der Tätigkeit eines Angestellten auch aus der großen Zahl der anzuwendenden Vorschriften und ihrem häufigen Wechsel ergeben könne (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 762/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts kann sich jedoch nicht zu Lasten des die Revision führenden beklagten Landes auswirken. Im übrigen verwendet ansonsten das Landesarbeitsgericht in seinen subsumierenden Ausführungen den Rechtsbegriff der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit in tarifgerechter Weise. Ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und ohne Außerachtlassung wesentlicher Umstände kommt das Landesarbeitsgericht damit zu dem revii-



sionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis, daß die Tätigkeit des Klägers als VIA sich durch besondere Schwierigkeit aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a heraushebt. Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Auch bei dem Merkmal der Heraushebung durch die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus. Zur Begründung führt das Landesarbeitsgericht hierzu weiter subsumierend aus:

"Die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes liegt nach der unbestrittenen Darstellung des Klägers und den Feststellungen des Sachverständigen darin, daß er entscheiden muß, ob er beabsichtigte oder erlassene Bescheide des **Ausgleichsausschusses**, des **Beschwerdeausschusses** und auch Entscheidungen des **Verwaltungsgerichts** rechtskräftig werden läßt oder Rechtsmittel einlegen muß." (S. 11 des angefochtenen Urteils)

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist rechtlich nicht haltbar. Wie die Revision mit Recht rügt, geht hierbei nämlich das Landesarbeitsgericht von Tätigkeiten aus, die der Kläger sowohl nach dem unstreitigen Sachverhalt wie auch nach seinem eigenen Prozeßvortrag nicht ausübt. Dies hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat selbst bestätigt. Danach wird er mit dem Beschwerdeverfahren, dem Verwaltungsstreitverfahren und darin auftretenden Fragen der Rechtskraft und Rechtsmittel nicht beschäftigt, wie im übrigen auch die Ausführungen des Arbeitsgerichts, des Sachverständigen und der von den Vorinstanzen in Bezug genommenen Geschäftsordnung zeigen. Wie die Revision zutreffend annimmt, liegt in dieser Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts ein Verstoß



gegen § 313 ZPO, den sie begründet rügt, da ein Widerspruch zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen besteht und das Landesarbeitsgericht einen nicht festgestellten Tatbestand rechtlich bewertet. Dies müßte sogar ohne die angebrachte prozessuale Rüge des beklagten Landes von Amts wegen vom Revisionsgericht berücksichtigt werden (vgl. BAG 29, 57, 64 = AP Nr. 9 zu § 313 ZPO; BAG 16, 204, 206 = AP Nr. 1 zu § 620 BGB sowie das Urteil vom 15. Januar 1958 - 4 AZR 90/55 - AP Nr. 5 zu § 313 ZPO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 313 Anm. 6 A; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 59 II 4, S. 298; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, aaO, § 313 Anm. IV 6 und § 559 Anm. IV 2 a sowie Thomas/Putzo, aaO, § 313 Anm. IV E). Das Landesarbeitsgericht wird daher erneut zu überprüfen haben, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge sich durch die Bedeutung der Tätigkeit aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a herausheben. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß sich die Erfüllung der qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a BAT beim Kläger auch aus der Summierung aller seiner Arbeitsvorgänge gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT ergeben könnte, wozu ggf. die gesamte Tätigkeit des Klägers überprüft werden müßte (vgl. die Urteile des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Sollte die Überprüfung des Landesarbeitsgerichts ergeben, daß die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Arbeitsvorgänge am 1. Dezember 1975 nicht den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1b entsprachen, so wäre die Klage nicht begründet. Andernfalls käme es darauf an, ob auch das weitere Tarifmerkmal der vierjährigen Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. IV a BAT



Fallgruppe 1a erfüllt ist. Dabei ist im Sinne der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Urteil zugunsten des Klägers die Übergangsvorschrift des § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 24. Juni 1975 zu berücksichtigen, wonach die in der VergGr. IV a Fallgruppe 1 zurückgelegten Beschäftigungszeiten zu 3/4 anzurechnen sind, wobei der Zeitablauf der Bewährungszeit erfüllt ist.

Insoweit bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß das Landesarbeitsgericht beim Kläger im Sinne der früheren Rechtslage für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen hat (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, auch das nicht veröffentlichte Urteil des Senats vom 27. Mai 1981 - 4 AZR 1082/78 -). Die hierfür vom Landesarbeitsgericht gegebene Begründung ist angesichts der einheitlichen, näher gesetzlich umschriebenen Aufgabenstellung des Klägers nicht nur naheliegend, sondern entspricht auch der Rechtsprechung des Senats (vgl. die Urteile des Senats BAG 32, 126, 131 = AP Nr. 29 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAG 34, 158, 163 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Auch hinsichtlich des Tarifmerkmals der Heraushebung der Tätigkeit des Klägers durch besondere Schwierigkeit kann auf die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zurückgegriffen werden.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Zwar ist der Hinweis der Revision zutreffend, daß die Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1b nur erfüllt sind, wenn der betreffende Angestellte am 1. Dezember 1975 eine Tätigkeit ausgeübt hat, bei der - ohne Rücksicht auf die Vergangen-



heit - die Hälfte der Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. Die tariflichen Übergangsbestimmungen legen dem ab 1. Dezember 1975 geltenden Tarifrecht jedoch keine rückwirkende Geltung bei, so daß zugunsten des Klägers für die Zeit vor dem 31. Dezember 1974 innerhalb des Bewährungserfordernisses von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausgegangen werden konnte.

Der Kläger kann sich nicht erfolgreich darauf berufen, wie bei anderen Ämtern des beklagten Landes oder in anderen Bundesländern Angestellte mit vergleichbaren Aufgaben vergütet werden, weil es allein darauf ankommt, ob der Kläger selbst die tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Auf rechtskräftige Entscheidungen in Parallelprozessen kann sich der Kläger schon deswegen nicht stützen, weil die darin eingetretene materielle Rechtskraft jeweils nur zwischen den Prozeßparteien wirkt (§ 322 ZPO).

Die auf § 402 ZPO gestützte prozessuale Rüge der Revision greift nicht durch. Für sie wäre nur dann Raum, wenn der Sachverständige im Sinne eines echten zivilprozessualen Beweismittels zum Beweise streitiger Tatsachen eingeschaltet worden wäre. Das ist jedoch schon ausweislich des "Beweisbeschlusses" des Landesarbeitsgerichts vom 15. November 1977 (Bl. 159 der Vorakten) nicht der Fall. Danach sollte der Sachverständige lediglich von Amts wegen nach § 144 ZPO zur Unterstützung des Gerichts zugezogen werden. Die Entscheidung darüber liegt aber im pflichtgemäßen, revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessen der Tatsachengerichte (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dieses sein Ermessen hat das Lan-



desarbeitsgericht vorliegend weder überschritten
noch zu Lasten des beklagten Landes mißbräuchlich
angewendet.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in
der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuent-
scheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Steingen

Rudolf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)